

028166/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 17/03/10

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.3.2010  
KOM(2010)98 endgültig

**ANHANG zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des „Allgemeinen Übereinkommens über den Bananenhandel“ zwischen der Europäischen Union und Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela und eines „Abkommens über den Bananenhandel“ zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika**

## ANHANG 1

### **Genfer Übereinkommen über den Bananenhandel**

1. Dieses Übereinkommen wird geschlossen zwischen der Europäischen Union (nachstehend „EU“ genannt) und Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela (nachstehend „die lateinamerikanischen MFN-Bananenlieferanten“ genannt) und betrifft die Struktur und die Funktionsweise der EU-Handelsregelung für frische Bananen, ausgenommen Mehlbananen, der HS-Zolltariflinie 0803 00 19 (nachstehend „Bananen“ genannt) sowie die dafür geltenden Bedingungen.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 lässt dieses Übereinkommen die Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO, die alle Unterzeichner dieses Übereinkommens haben, unberührt.
3. Die EU stimmt folgender Vereinbarung zu:
  - (a) Die EU erhebt unbeschadet des Buchstabens b Zölle auf Bananen, die nachstehende Beträge nicht übersteigen<sup>1</sup>:

– Vom 15. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2010:	148 EUR/t
– 1. Januar 2011	143 EUR/t
– 1. Januar 2012	136 EUR/t
– 1. Januar 2013	132 EUR/t
– 1. Januar 2014	127 EUR/t
– 1. Januar 2015	122 EUR/t
– 1. Januar 2016	117 EUR/t
– 1. Januar 2017	114 EUR/t
  - (b) Falls bis 31. Dezember 2013 keine Doha-Modalitäten<sup>2</sup> festgelegt worden sind, werden die Zollsenkungen gemäß Buchstabe a bis zur Festlegung der Doha-Modalitäten aufgeschoben. Dieser Aufschub darf nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgehen. Während dieses Aufschubzeitraums gilt der Zollsatz von 132 EUR/t. Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums oder unmittelbar nach Festlegung der Doha-Modalitäten - je nachdem, was zuerst eintritt - beträgt der Zollsatz 127 EUR/t. Die Zollsätze für die darauf folgenden

---

<sup>1</sup> Nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens wendet die EU für die Zeit vom 15. Dezember 2009 bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung rückwirkend die geltenden Zolltarife gemäß Absatz 3 Buchstabe a an. Die zuständigen Zollbehörden erstatten auf Antrag die über den in dieser Bestimmung festgelegten Betrag hinaus gezahlten Zölle.

<sup>2</sup> Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist mit Doha-Modalitäten gemeint, dass der Ausschuss für Handelsverhandlungen einen Konsens erzielt hat, bei den Verhandlungen über den Marktzugang für Agrarerzeugnisse und andere Produkte einen Zeitplan aufzustellen.

drei Jahre, die jeweils ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres gelten, liegen nicht über 122 EUR/t, 117 EUR/t bzw. 114 EUR/t.

- (c) Die EU unterhält eine reine MFN-Zollregelung für die Einfuhr von Bananen<sup>3</sup>.
4. (a) Die EU bindet die in Absatz 3 vorgesehenen Zollsenkungen. Zu diesem Zweck wird dieses Übereinkommen mittels Zertifizierung<sup>4</sup> gemäß dem Beschluss vom 26. März 1980 über die Verfahren zur Änderung und Berichtigung der Listen der Zollzugeständnisse (L/4962) in die WTO-Liste der EU aufgenommen.
- (b) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens übermittelt die EU dem Generaldirektor einen den Wortlaut dieses Übereinkommens umfassenden Entwurf einer Liste bezüglich Bananen zur Zertifizierung.
- (c) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens kommen überein, keine Einwände gegen die Zertifizierung der geänderten Liste zu erheben, sofern dieses Übereinkommen in der Notifizierung korrekt wiedergegeben wird.
5. Mit der Zertifizierung werden die anhängigen Streitsachen WT/DS27, WT/DS361, WT/DS364, WT/DS16, WT/DS105, WT/DS158, WT/L/616, WT/L/625 und alle Forderungen, die lateinamerikanische MFN-Bananenlieferanten bislang nach den Verfahren der Artikel XXIV und XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf die EU-Handelsregelung für Bananen eingeleitet bzw. erhoben haben (einschließlich G/SECRET/22 Position 0803.00.19 und G/SECRET/22/Add.1, G/SECRET/20 und G/SECRET/20/Add.1 und G/SECRET/26), beigelegt<sup>5</sup>. Die betreffenden Vertragsparteien dieses Übereinkommens notifizieren dem Streitbeilegungsorgan innerhalb von zwei Wochen nach der Zertifizierung, dass sie eine einvernehmliche Lösung erzielt haben, mit der die genannten Streitsachen vereinbarungsgemäß beendet werden<sup>6</sup>.
6. Unbeschadet ihrer Rechte aus dem WTO-Übereinkommen, einschließlich der Rechte, die aus den in Absatz 5 genannten Streitsachen und Forderungen erwachsen, verpflichten sich die lateinamerikanischen MFN-Bananenlieferanten darüber hinaus, vom 15. Dezember 2009 bis zur Zertifizierung keine weiteren Maßnahmen mit Bezug auf diese in Absatz 5 genannten Streitsachen und Forderungen zu treffen, sofern die EU Absatz 3 und Absatz 4 Buchstaben b und c einhält.
7. Die lateinamerikanischen MFN-Bananenlieferanten stimmen zu, dass dieses Übereinkommen die endgültigen Marktzugangsverpflichtungen der EU für Bananen darstellt, die in die endgültigen Ergebnisse der nächsten multilateralen

---

<sup>3</sup> Diese Bestimmung ist nicht als Genehmigung von Bananen betreffenden nichttarifären Maßnahmen auszulegen, die mit den Verpflichtungen der EU im Rahmen der WTO-Übereinkommen unvereinbar sind.

<sup>4</sup> Das Zertifizierungsdatum ist das Datum, an dem der Generaldirektor bescheinigt, dass die Änderungen der EU-Liste eine Zertifizierung gemäß dem Beschluss vom 26. März 1980 über die Verfahren zur Änderung und Berichtigung der Listen der Zollzugeständnisse (Referenzdokument WT/LET) geworden sind.

<sup>5</sup> Das Datum der Streitbeilegung ist das Datum der Zertifizierung (Referenzdokument WT/LET).

<sup>6</sup> Die Beilegung dieser Streitigkeiten berührt weder das Recht jeder Vertragspartei, eine neue Streitsache anzustrengen, noch künftige Rechte gemäß den Verfahren der Artikel XXIV und XXVIII des GATT 1994.

Verhandlungen über den Zugang zu Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgenommen werden, die im Rahmen der WTO (einschließlich der Doha-Runde) erfolgreich abgeschlossen werden<sup>7</sup>.

8. (a) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der letzte Unterzeichner dem Generaldirektor den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert hat. Jeder Unterzeichner übermittelt den anderen Unterzeichnern eine Kopie der Notifizierung.
- (b) Ungeachtet des Buchstabens a vereinbaren die Unterzeichner, die Absätze 3, 6 und 7 ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Übereinkommens vorläufig anzuwenden.

Datum

Unterzeichnet  
Genf, Schweiz

---

<sup>7</sup> Ist die Zertifizierung bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der nächsten multilateralen Verhandlungen über den Zugang zu Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der WTO (einschließlich der Doha-Runde) noch nicht abgeschlossen, so wird dieses Übereinkommen als Teil der Ergebnisse dieser Verhandlungen zu dem Zeitpunkt in die WTO-Liste der EU aufgenommen, zu dem diese Liste in Kraft tritt.

Der Wortlaut wurde am 15. Dezember 2009 in Genf wie folgt paraphiert:

Für Brasilien:

Für Kolumbien:

Für Costa Rica:

Für Ecuador:

Für die Europäische Union:

Für Guatemala:

Für Honduras:

Für Mexiko:

Für Nicaragua:

Für Panama:

Für Peru:

Für Venezuela: